



Offenlegungsbericht der Finanzholding- gruppe Bordesolmer Sparkasse AG

Offenlegungen gemäß CRR zum 31.12.2022



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	7
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	7
1.4	Medium der Offenlegung	7
2	Offenlegung von Schlüsselparametern	8
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	13



Abbildungsverzeichnis

Abbildung : Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern der Finanzholdinggruppe Bordesolmer Sparkasse AG	8
Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern der Bordesolmer Sparkasse AG als Einzelinstitut.....	10

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
bzw.	Beziehungsweise
CET 1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
EUR	Euro
Haspa	Hamburger Sparkasse
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i.V.m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
Mio.	Millionen
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)
T1	Tier 1 (Kernkapital)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Finanzholdinggruppe Bordesolmer Sparkasse AG alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

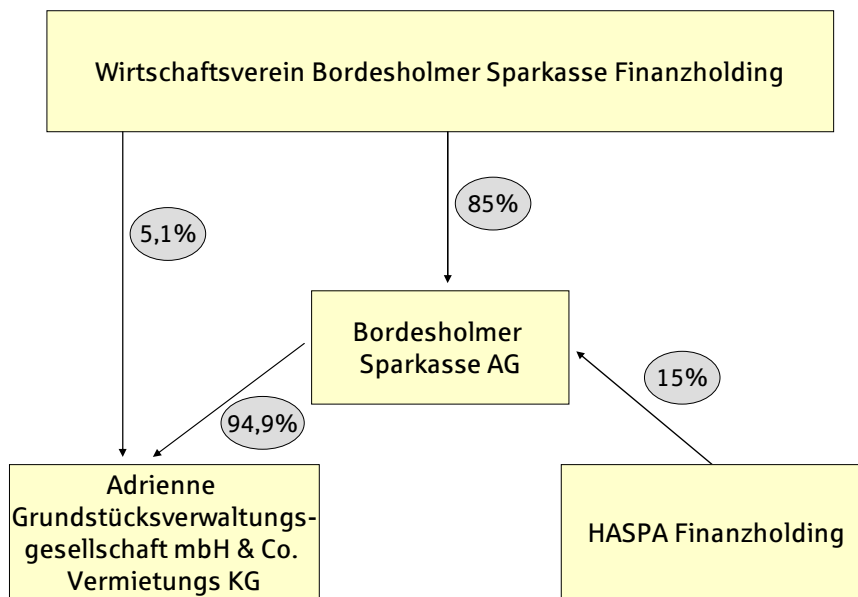
Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Seit der am 07.09.2006 – mit Rückwirkung zum 01.01.2006 – vollzogenen Ausgliederung des Bankbetriebes von der damaligen Rechtsform eines Wirtschaftsvereins auf eine Aktiengesellschaft wird die Mehrheit der Aktien an der Bordesolmer Sparkasse AG vom Wirtschaftsverein Bordesolmer Sparkasse Finanzholding gehalten. Die HASPA Finanzholding als Muttergesellschaft der Haspa AG ist mit 15% am Grundkapital der Bordesolmer Sparkasse AG beteiligt.

Die Beteiligung an der Adrienne Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG ist zunächst beim Wirtschaftsverein verblieben. Zum Ende des Jahres 2007 ist eine Übertragung von 94,9% der Anteile (bezogen auf den Buchwert) bzw. 11,7 Mio. Euro auf die Bordesolmer Sparkasse AG erfolgt.



Die Offenlegung gemäß CRR erfolgt gruppenbezogen.

Bei der Offenlegung ist grundsätzlich der bankenaufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Art. 13 CRR zugrunde zu legen. Daher werden im Folgenden für die namentlich genannten Unternehmen die Abweichungen zwischen handelsrechtlicher und bankenaufsichtsrechtlicher Konsolidierung dargestellt:

Verpflichtetes Unternehmen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten im Sinne des Art. 13 CRR ist innerhalb der Finanzholding-Gruppe die Bordesholmer Sparkasse AG. Handelsrechtliche Konsolidierungspflichten bestehen nicht. Die nachgeordneten juristischen Personen sind der Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding und die Adrienne Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG. Gegenstand des Wirtschaftsvereins Bordesholmer Sparkasse Finanzholding ist das Halten von Beteiligungen. Die Adrienne Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ist Eigentümerin der von der Bordesholmer Sparkasse AG genutzten Immobilien. Die Bordesholmer Sparkasse AG, der Wirtschaftsverein Bordesholmer Sparkasse Finanzholding und die Adrienne Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG werden aufsichtsrechtlich voll konsolidiert. Die gegenseitig eingeräumten Eigenmittel werden abgezogen.

Das materielle Ziel der Offenlegung besteht darin, eine sachgerechte öffentliche Wahrnehmung bei wirtschaftlichen Entscheidungen im Geschäftsverkehr mit der Bordesholmer Sparkasse AG zu ermöglichen. Diesem Sinn folgend, haben wir bei wesentlichen Unterschieden auch die Werte der Sparkasse als Einzelinstitut angegeben.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Bordesolmer Sparkasse AG gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2022, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse / Zahlen, Daten, Fakten“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Finanzholdinggruppe Bordscholmer Sparkasse AG und der Bordscholmer Sparkasse AG dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamttrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamttrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Finanzholdinggruppe Bordscholmer Sparkasse AG und der Bordscholmer Sparkasse AG als Einzelinstitut.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern der Finanzholdinggruppe Bordscholmer Sparkasse AG

In Mio. EUR		31.12.2022	31.12.2021
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	89,7	84,3
2	Kernkapital (T1)	89,7	84,3
3	Gesamtkapital	95,3	90,3
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamttrisikobetrag	612,4	594,5
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,64	14,18
6	Kernkapitalquote (%)	14,64	14,19
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,57	15,19
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,19	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25	8,25
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.	k.A.
9	Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,05	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.	k.A.



10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,55	2,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,80	10,76
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,32	6,94
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	925,0	910,0
14	Verschuldungsquote (%)	9,69	9,26
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.	k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00	0,00
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	94,5	96,9
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	55,8	51,7
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	7,6	6,0
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	48,2	45,7
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	196,4	212,2
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	753,5	735,4
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	578,0	582,5
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	130,4	126,2

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel 95,3 Mio. EUR der Finanzholdinggruppe Bordesolmer Sparkasse AG leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital 89,6 Mio. EUR und dem Ergänzungskapital 5,7 Mio. EUR zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2021 um 5,4 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der Zuführung des Bilanzgewinns per 31.12.2021 zu den Gewinnrücklagen sowie der Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken.



Die Verschuldungsquote steigt von 9,26% zum 31.12.2021 auf 9,69% zum 31.12.2022, wobei der Anstieg auf den stärkeren Anstieg des Kernkapitals gegenüber der Gesamtrisikomessgröße zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 212,2% zum 31.12.2021 auf 196,4% zum 31.12.2022 ist auf einen Rückgang der liquiden Aktiva hoher Qualität sowie auf die Erhöhung der Mittelabflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100% ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR von 126,2% zum 31.12.2021 auf 130,4% zum 31.12.2022 ist auf die gestiegenen verfügbaren stabilen Refinanzierungen und einer Reduzierung der erforderlichen stabilen Refinanzierungen zurückzuführen.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern der Bordesolmer Sparkasse AG als Einzelinstitut

In Mio. EUR		31.12.2022	31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	89,2	82,9
2	Kernkapital (T1)	89,2	82,9
3	Gesamtkapital	94,9	89,4
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	611,5	593,2
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,59	13,98
6	Kernkapitalquote (%)	14,59	13,98
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,52	15,06
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,25	0,25
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,14	0,14
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,19	0,19
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,25	8,25
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.	k.A.



9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,05	0,01
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k.A.	k.A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k.A.	k.A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,55	2,51
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,80	10,76
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,27	6,81
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	924,6	909,6
14	Verschuldungsquote (%)	9,65	9,11
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.	k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k.A.	k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0	3,0
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0	0,0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0	3,0
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	94,8	96,9
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	55,9	51,8
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	7,6	6,0
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	48,3	45,8
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	196,7	211,7
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	753,0	735,0
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	586,4	591,2
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	128,4	124,3

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel 94,9 Mio. EUR der Bordesolmer Sparkasse AG leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital 89,2 Mio. EUR und dem Ergänzungskapital 5,7 Mio. EUR zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum



31.12.2021 um 6,3 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der Zuführung des Bilanzgewinns per 31.12.2021 zu den Gewinnrücklagen sowie der Aufstockung des Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Die Verschuldungsquote steigt von 9,11% zum 31.12.2021 auf 9,65% zum 31.12.2022, wobei der Anstieg auf den stärkeren Anstieg des Kernkapitals gegenüber der Gesamtrisikomessgröße zurückzuführen ist. Die Liquiditätsdeckungsquote wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 211,7% zum 31.12.2021 auf 196,7% zum 31.12.2022 ist auf einen Rückgang der liquiden Aktiva hoher Qualität sowie auf die Erhöhung der Mittelabflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100% ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR von 124,3% zum 31.12.2021 auf 128,4% zum 31. 12. ist auf die gestiegenen verfügbaren stabilen Refinanzierungen und einer Reduzierung der erforderlichen stabilen Refinanzierungen zurückzuführen.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Finanzholdinggruppe Bordesolmer Sparkasse AG und die Bordesolmer Sparkasse AG die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Bordesolm, 15.08.2023

Der Vorstand


Andreas Schlüter


Rolf Kohn